



### Nutzungsordnung von Lernmitteln

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Schulen und Sport, als Schulträger der Schule:

**BSZ für Gesundheit, Technik und Wirtschaft „Erdmann Kircheis“ des Erzgebirgskreises  
Badstraße 4  
09376 Oelsnitz/Erzgeb.**

stellt Ihrem Kind gemäß § 38 Abs. 2 Schulgesetz des Freistaats Sachsen alle für den Schulbesuch notwendigen Lernmittel kostenfrei zur Verfügung.

Mit Überlassung der Lernmittel obliegt Ihrem Kind und Ihnen die Pflicht, sorgsam mit den Lernmitteln umzugehen, diese vor Beschädigung und/oder Verlust zu bewahren.

Wird diese Pflicht verletzt, machen Sie sich gegenüber dem Schulträger schadenersatzpflichtig. Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Schaden (ggf. entsprechend Zeitwert) wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Es muss kein Schadensersatz geleistet werden, wenn bei der Rückgabe an den geliehenen Arbeitsmitteln übliche Gebrauchsspuren festgestellt werden. Übliche Gebrauchsspuren sind Spuren, die trotz pfleglichen Umgangs und unter Berücksichtigung des Verwendungszeitraums entstehen.

Eine Beschädigung oder der Verlust sind umgehend im Sekretariat zu melden!

Diese Vereinbarung gilt solange, bis Ihr Kind die Schule verlässt (Beendigung Schulzeit oder Schulwechsel).

Der Aufforderung zur Abgabe der Lernmittel, zum jeweiligen Schuljahresende oder aus anderen Gründen, ist immer Folge zu leisten.

Für die Nutzung von digitalen Endgeräten (Notebooks o. ä.) gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

1. Eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hardwarekonfiguration sind zu unterlassen.
2. Die Installation von Programmen/Applikationen oder peripheren Geräten (=Zubehör oder andere Geräte, die nicht im Lieferumfang des Geräts enthalten sind – bspw. USB-Sticks, externe Festplatten etc.) ist nur nach Vorgabe der Schule erlaubt.
3. Wartungen/Reparaturen sind nur durch die Schule bzw. das Landratsamt Erzgebirgskreis durchzuführen. Dafür ist das Gerät entsprechend im Sekretariat abzugeben. Für Fernwartungszecke ist der Zugriff zu gewähren.
4. Das Gerät darf **ausschließlich** für **schulische Zwecke** verwendet werden. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten gilt auch hier.
5. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist unzulässig.
6. Vor Rückgabe des Geräts sind personenbezogene Daten zu löschen.

Ihre Informationsrechte nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter [www.ergebirkreis.de/datenschutz](http://www.ergebirkreis.de/datenschutz).

Bestandteil dieser Nutzungsordnung sind die beigelegten Anlagen. Anlage 2 wird mit jedem Schuljahr aktualisiert.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Empfangsschein akzeptieren Sie die o. g. Bedingungen zur Leihe der Lernmittel.



Anlage – Berechnung Schadenersatz:

Bei Schäden, wird folgende Berechnung des Schadenersatzes zu Grunde gelegt:

<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Restwert nach dem Schuljahr</b>
1 Jahr	80 % des Kaufpreises
2 Jahre	60 % des Kaufpreises
3 Jahre	40 % des Kaufpreises
4 Jahre	20 % des Kaufpreises
ab 5 Jahre	10 % des Kaufpreises

**Im Falle des Verlustes/Nicht-Abgabe von Schulbüchern gilt die Tabelle zur Ermittlung des Schadenersatzes.**

**Bei Verlust oder Nicht-Abgabe von mobilen Endgeräten und/oder Taschenrechnern wird Ihnen der volle Anschaffungspreis in Rechnung gestellt.**